

Gewässerschutz-Anhang 2.1

Allgemeine Vorschriften Grundwasserschutz

Geltungsbereich

Die nachfolgenden Auflagen gelten für sämtliche Bautätigkeiten in Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen und hydrologischen Zuströmbereiche von öffentlich-rechtlichen Quell- und Grundwasserfassungen. Sie ergänzen die projektbezogenen Auflagen in der entsprechenden Gewässerschutz- oder Baubewilligung und sind verbindlich umzusetzen.

Die Grundsätze für eine Bewilligung sind im Gewässerschutz-Anhang 1.1 «Bewilligungsgrundsätze Gewässerschutz» aufgeführt.

Allgemein

1. Es gelten die allgemeinen, im vorliegenden Anhang allenfalls angepassten Auflagen gemäss Gewässerschutz-Anhang 1.2 «Allgemeine Vorschriften Gewässerschutz». *Allgemein*
2. Jegliche Bauarbeiten innerhalb Grundwasserschutzzonen, Grundwasserschutzarealen oder innerhalb hydrologischer Zuströmbereiche von öffentlich-rechtlichen Quell- und Grundwasserfassungen sind grundsätzlich durch eine Fachperson für Hydrogeologie begleiten zu lassen. Das Amt für Umweltschutz kann Ausnahmen bewilligen. *Baubegleitung durch Hydrogeologen*
3. Während den Bauarbeiten ist grundsätzlich auf den Trinkwasserbezug ab gefährdeten Wasserfassungen zu verzichten sowie ein Not- und Ersatzwasserkonzept zu erstellen. Das Amt für Umweltschutz kann Ausnahmen bewilligen. *Wasserbezug, Ersatz- und Notwasser*
4. Den Kontrollbehörden, insbesondere auch der hydrologischen Baubegleitung, ist der Zutritt zur Baustelle oder zur Örtlichkeit der Störung jederzeit zu gewähren. Ihnen gegenüber besteht Auskunftspflicht und ihre Weisungen sind zu befolgen. *Zutritt zur Baustelle*
5. Bei Bauarbeiten im hydrologischen Zuströmbereich von öffentlich.-rechtlichen Quell- oder Grundwasserfassungen ist durch die Bauherrschaft resp. durch den Hydrogeologen eine Beweissicherung der Qualität des geförderten Wassers sicherzustellen. Dabei ist das Wasser mindestens auf leichtflüchtige Kohlenwasserstoffe (C₅-C₁₀) und allenfalls auf mikrobiologische Routineparameter (aerobe, mesophile Keime, Enterokokken, Escherichia coli) hin zu untersuchen. Bei Quellen ist neben der Qualität auch ein Beweissicherungsverfahren hinsichtlich Quantität durchzuführen. Diese Massnahmen liegen im Interesse des Quelleneigentümers wie auch der Bauherrschaft als Beweissicherung bei allfälliger Schädigung einer Quelle resp. Verschmutzung des Grundwassers. Das Amt für Umweltschutz kann Ausnahmen bewilligen. *Beweissicherung bei Bauarbeiten*

- | | | |
|----|--|--|
| 6. | Die Ergebnisse der hydrogeologischen Baubegleitung und Beweissicherung sind nach Abschluss der Arbeiten durch die Fachperson für Hydrogeologie im Rahmen eines Abschlussberichts dem Amt für Umweltschutz einzureichen. | <i>Abschlussbericht</i> |
| 7. | Bauherrschaft, Bauleitung und die am Bau beteiligten Unternehmungen sind für die Einhaltung der allgemeinen und speziell verfügbaren Gewässerschutzmassnahmen sowie der Auflagen im Baubewilligungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren verantwortlich. | <i>Verantwortlichkeit für Gewässerschutzmassnahmen</i> |
| 8. | Bauherrschaft, Bauleitung und die am Bau beteiligten Unternehmungen haben dem Amt für Umweltschutz die für die Belange des Gewässerschutzes verantwortlichen Personen vor Baustellenbeginn bekannt zu geben. | <i>Verantwortlichkeit auf der Baustelle</i> |
| 9. | Alle auf der Baustelle beschäftigten Unternehmungen und Personen sind von der hydrogeologischen Baubegleitung vor Baustellenbeginn durch persönliche Instruktion über die notwendigen Vorsichts- und Gewässerschutzmassnahmen zu instruieren. Dabei ist ein schriftlich verfasstes Alarmierungs- und Notfallkonzept für den Soforteinsatz im Störfall abzugeben, mit Kopie ans Amt für Umweltschutz. | <i>Instruktionspflicht</i> |

Grundwasserschutz

- | | | |
|-----|---|-----------------------------------|
| 10. | Auf dem Bauplatz sind die gebräuchlichsten Ölwehrmaterialien, insbesondere Ölbindemittel für Wasser und Boden entsprechend den gelagerten Ölmengen sowie Abdichtungsmaterialien, Auffangbehälter, Kessel und feste Plastiksäcke für Behändigung von Leckflüssigkeiten und verbrauchtem Ölbinder ständig bereitzuhalten. | <i>Ölwehr-Materialien</i> |
| 11. | Der Einsatz von wassergefährdenden Baumaschinen muss auf das Allernotwendigste beschränkt werden. Es dürfen nur immatrikulierte und einwandfrei gewartete Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt werden. Diese sind nach täglichem Arbeitsschluss und bei längeren Arbeitsunterbrüchen jeweils ausserhalb des hydrologischen Zuströmbereichs von Quell- oder Grundwasserfassungen, abseits von Oberflächengewässern, oder dann ausserhalb auf einem gegen den Abgang von «Leckölen» gesicherten und vom Amt für Umweltschutz genehmigten Platz abzustellen. Treibstoffversorgungs- und Hydraulikteile der Maschinen müssen neuwertig sein und mindestens täglich vor Arbeitsbeginn auf ihren einwandfreien Zustand hin kontrolliert werden. | <i>Baumaschinen und Fahrzeuge</i> |
| 12. | Der Einsatz von geölten oder geschmierten Spundwänden und Schalungsmaterialien ist nicht zulässig. | <i>Schalungen / Spundwände</i> |
| 13. | Sprengungen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz und einer Begutachtung und Begleitung durch die hydrogeologische Baubegleitung. | <i>Sprengungen</i> |
| 14. | Im Störfall ist der Fassungseigentümer, die Gemeindebehörde und das Amt für Umweltschutz sofort vom Verursacher zu benachrichtigen. Sind Grund- oder Oberflächengewässer gefährdet oder geschädigt, ist der kantonale Alarmstelle (Tel. | <i>Verhalten im Störfall</i> |

118) unverzüglich Meldung zu erstatten. Der Störer ist zudem verpflichtet, Sofortmassnahmen zur Schadeneindämmung zu treffen.

Der detaillierte Ablauf im Ereignisfall muss im Alarmierungs- und Notfallkonzept gemäss Ziffer 9 aufgezeigt werden.

15. Weitere Gewässerschutzmassnahmen und Anordnungen bleiben vorbehalten. *Vorbehalt*

Die Gewässerschutz-Anhänge sowie die erwähnten Merkblätter und Unterlagen sind auf der folgenden Internetseite verfügbar (oder es ist eine Bezugsquelle angegeben): www.ur.ch → Themen → Raum und Umwelt → Bauen, Industrie & Gewerbe → Bauen

Abteilung Gewässerschutz



Lorenz Jaun, Abteilungsleiter

Altdorf, 29. März 2019 loj-sbu/GS149